

Satzung der Landestierärztekammer Thüringen vom 3. Juli 2007

konsolidiert (DTBl. 8/2007, S. 2 der Teilaufgabe für die Mitglieder der Landestierärztekammer Thüringen), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 26. Juni 2008 (DTBl. 2/2010, S. 290)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 4 und des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (GVBl. S. 162), wird der Wortlaut der Satzung vom 3. Juli 2007, wie er sich aus

1. der Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 26. Juni 2008 (DTBl. 2/2010, S. 290) ergibt, in der vom 1. August 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht.
2. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Landestierärztekammer Thüringen vom 23. Juni 2016

Weimar, den 3. Juli 2007
Dr. Uwe Landsiedel
Präsident

Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 4 und des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), hat die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 13. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Melde- und Anzeigepflichten
- § 4 Aufgaben der Kammer
- § 5 Organe der Landestierärztekammer
- § 6 Kammerversammlung
- § 7 Präsident und Vorstand
- § 8 Geschäftsführer
- § 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 10 Geschäftsstelle
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Kammerbeitrag
- § 13 Entschädigung
- § 14 Bekanntmachung
- § 15 Ehrenpräsident
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Gleichstellungsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Landestierärztekammer Thüringen ist die gesetzliche Berufsvertretung der Tierärzteschaft in Thüringen.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Sie führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Landeswappen Thüringens.
- (4) Sitz der Kammer ist Erfurt.
- (5) Die Landestierärztekammer ist Mitglied der Bundestierärztekammer e. V.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Kammer gehören alle Tierärzte an, die in Thüringen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde tätigen Berufsangehörigen, denen jedoch der freiwillige Beitritt offen steht.
- (2) Tierärzte, die ihre Tätigkeit oder ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, können in der Landestierärztekammer freiwillige Mitglieder werden. Eine entsprechende Willenserklärung ist innerhalb von 6 Monaten nach Verlegung der Tätigkeit oder des Wohnsitzes schriftlich gegenüber der Landestierärztekammer abzugeben. Die freiwillige Mitgliedschaft einschließlich derjenigen nach Absatz 1 Satz 2 kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und im Geltungsbereich des Thüringer Heilberufegesetzes ohne Begründung eines Wohnsitzes und berufliche Niederlassung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften den Beruf ausüben, gehören der Landestierärztekammer nicht an, solange sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsland wohnhaft sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (4) Die Berufsangehörigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei dem Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige.
- (5) Die Bestimmungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten auch für Berufsangehörige anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und aus Staaten, mit denen ein EU-Assoziierungsabkommen in Kraft getreten ist.

§ 3 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Jeder Kammerangehörige hat sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung binnen fünf Tagen, nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage seiner Berechtigungsnachweise bei der Landestierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzumelden; er hat ihnen die Beendigung der Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen. Näheres regelt die Meldeordnung der Landestierärztekammer.
- (2) Die in § 2 Abs. 3 und 5 genannten Berufsangehörigen sind verpflichtet, gegenüber der Landestierärztekammer den Melde-, Vorlage- und Informationspflichten nach Maßgabe des § 11a Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung nachzukommen
- (3) Die Landestierärztekammer führt ein Verzeichnis der Kammerangehörigen. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, der Landestierärztekammer die hierzu erforderlichen Angaben sowie deren Änderung mitzuteilen. Das Nähere regelt die Meldeordnung der Landestierärztekammer.
- (4) Jeder Kammerangehörige hat den Ladungen der Landestierärztekammer Folge zu leisten.
- (5) Wer den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, verhält sich berufsordnungswidrig und kann nach § 11 Satz 1 ThürHeilBG vom Vorstand der Landestierärztekammer mit einem Ordnungsgeld bis zu 5 000 Euro belegt werden. Die Verhängung des Ordnungsgeldes ist dem Pflichtigen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzukündigen.
- (6) Berufsordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Bestimmungen der Berufsordnung verstößt.

§ 4 Aufgaben der Landestierärztekammer

Die Landestierärztekammer

1. wirkt an der Erhaltung eines sittlich und wissenschaftlich hoch stehenden Berufsstandes mit, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung und Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen,
2. unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie das öffentliche Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, nimmt zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung sowie unterbreitet Vorschläge für alle den Berufsstand und die Berufsausübung betreffenden Fragen und erstattet insoweit Gutachten,
3. regelt die Berufspflichten der Kammerangehörigen in einer Berufsordnung und die Weiterbildung

- der Kammerangehörigen in einer Weiterbildungsordnung und überwacht die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen,
4. regelt erforderlichenfalls den tierärztlichen Notfalldienst,
 5. nimmt im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange des tierärztlichen Berufsstands in Thüringen wahr,
 6. wirkt auf ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander hin,
 7. schlichtet die aus der Berufsausübung entstehenden Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen oder zwischen Kammerangehörigen und Dritten,
 8. trifft nähere Regelungen über die Ausbildung, die Fort- sowie die Weiterbildung der Mitarbeiter der Kammerangehörigen,
 9. führt Aufgaben durch, die ihr mit ihrer Einwilligung von der Landesregierung durch Rechtsverordnung zugewiesen wurden,
 10. nimmt die ihr nach dem Thüringer Heilberufegesetz obliegenden weiteren Aufgaben wahr.

§ 5 Organe der Landestierärztekammer

Organe der Landestierärztekammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

§ 6 Kammerversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung beträgt 25.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Kammerversammlung wählt auf der Grundlage der Wahlordnung den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die übrigen fünf Mitglieder des Vorstands sowie die zwei Nachfolgekandidaten.
- (4) Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kammer, insbesondere über:
 1. die Satzung,
 2. die Geschäftsordnung,
 3. die Berufsordnung,
 4. die Weiterbildungsordnung,
 5. die Haushalts- und Kassenordnung,
 6. die Beitragsordnung,
 7. die Gebührenordnung,
 8. die Wahlordnung zu den Kammerorganen,
 9. die Schlichtungsordnung,
 10. die Meldeordnung,
 11. die Aufwandsentschädigungsordnung,
 12. die Feststellung des Haushaltsplans,
 13. die Schaffung eines Versorgungswerks zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen,
 14. die Entlastung des Vorstands aufgrund der von ihm vorgelegten Jahresrechnung,
 15. die Aufstellung der Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte.
- (5) Die Kammerversammlung tritt spätestens drei Monate nach der Wahl zusammen und wählt auf der Grundlage der Wahlordnung den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. In der Folge tritt sie mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Präsidenten außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Kammerversammlung. Eine Kammerversammlung ist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde darum ersucht.
- (6) Der Präsident stellt die Einladung zur Kammerversammlung jedem ihrer Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu.
- (7) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (8) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Notwendigkeit kann die Beschlussfassung auch schriftlich auf dem Postweg durchgeführt werden. Dies gilt in der Regel nicht für Satzungsänderungen.

(9) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Kammerversammlung schriftlich beim Präsidenten eingehen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit.

(10) Für die Verhandlungsführung in der Kammerversammlung ist die Geschäftsordnung der Landestierärztekammer maßgebend.

(11) An den Beratungen der Kammerversammlung können die Nachfolgekandidaten, die Vorsitzenden des Landesverbandes der beamteten und praktizierenden Tierärzte sowie alle Kammerangehörigen teilnehmen; die Kammerversammlung kann hiervon nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Einzelfällen Ausnahmen beschließen. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 7 Präsident und Vorstand

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Landestierärztekammer, bereitet die Sitzungen der Kammerversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Vorstand wird nach Maßgabe der §§ 8 und 10 unterstützt. Er berichtet der Kammerversammlung über seine Tätigkeit seit der letzten Sitzung der Kammerversammlung.

(4) Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann der Präsident auch andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung beauftragen.

(5) In unaufschiebbaren Einzelfällen, die die Einberufung des Vorstandes zeitlich nicht zulassen, kann der Präsident selbst entscheiden. Die Vorstandsmitglieder sind umgehend über solche Entscheidungen zu unterrichten.

(6) Erklärungen, welche die Landestierärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen – abgesehen vom laufenden Geschäftsverkehr der Kammer – der Schriftform und müssen vom Präsidenten oder seinem Vertreter und außerdem von einem weiteren Mitglied des Vorstands vollzogen werden.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Für die Verhandlungsführung ist die Geschäftsordnung der Landestierärztekammer maßgebend.

(11) Dem Präsidenten und den Vorstandsmitgliedern kann einzeln oder insgesamt dadurch das Vertrauen entzogen werden, dass mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung ihre Abberufung beschlossen wird.

(12) An den Vorstandssitzungen können die Nachfolgekandidaten und die Vorsitzenden der beiden Landesverbände mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 Geschäftsführer

(1) Der Präsident stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Geschäftsführer ein.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere:

1. Unterstützung des Vorstandes in allen sich aus der Geschäftsführung ergebenden Arbeiten,
2. Führung der Anwesenheitsliste bei Sitzungen,
3. Anfertigung von Protokollen, aus denen die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut ersichtlich sein müssen,
4. Teilnahme an den Sitzungen der Kammerversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse.

§ 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird in einer Haushalts- und Kassenordnung geregelt. Diese ist von der Kammerversammlung zu beschließen.

(2) Die Kammerversammlung wählt nach Vorschlag durch den Vorstand die Mitglieder der Arbeits-

gruppe für Finanzen für die Dauer von vier Jahren. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Der Geschäftsführer führt auf der Grundlage der Haushalts- und Kassenordnung und des beschlossenen Haushaltsplans den Haushalt.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Die Landestierärztekammer unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Sie unterliegt der Aufsicht durch den Vorstand.

(2) Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer. Er regelt den Betrieb der Geschäftsstelle auf der Grundlage der Geschäftsordnung.

(3) Weiteres erforderliches Personal stellt der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand ein.

(4) Der Präsident ist Vorgesetzter des Geschäftsführers und des weiteren Personals.

(5) Das Geschäfts- und Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Ausschüsse

(1) Zur ständigen oder vorübergehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete können Ausschüsse eingesetzt werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Kammerversammlung bestätigt. Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt durch den Vorstand.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand der Landestierärztekammer zuzuleiten.

(4) Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Arbeitsergebnisse der Ausschüsse oder Einzelheiten dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand oder dem Präsidenten an die Öffentlichkeit gegeben werden.

§ 12 Kammerbeitrag

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten erhebt die Landestierärztekammer von den Kammerangehörigen einen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 13 Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Kammerangehörigen in den Organen und Ausschüssen der Landestierärztekammer ist ehrenamtlich.

(2) Für Auslagen und Zeitversäumnisse besteht Anspruch auf Entschädigung.

(3) Die Höhe der Entschädigung wird von der Kammerversammlung festgesetzt.

§ 14 Bekanntmachung

(1) Soweit in Satz 2 nicht anders bestimmt ist, werden Bekanntmachungen der Landestierärztekammer im „Deutschen Tierärzteblatt“ veröffentlicht. Bekanntmachungen können den Kammerangehörigen auch durch Rundschreiben zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Die von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungen sowie deren Änderungen sind im „Deutschen Tierärzteblatt“ zu veröffentlichen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungen und ihrer Änderungen wird jeweils durch die Satzung oder die Änderungssatzung selbst bestimmt.

§ 15 Ehrenpräsident

Präsidenten können nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Beschluss der Kammerversammlung zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich begründet beim Vorstand der Landestierärztekammer einzureichen. Nach Zustimmung durch den Vorstand wird der Antrag der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung. Diese Mehrheit darf nicht weniger als die Hälfte der Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung betragen.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Deutschen Tierärzteblatt" in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landestierärztekammer Thüringen vom 24. November 2000 (DTBl. 01/2001, S. 2 der Teilaufgabe für die Mitglieder der Landestierärztekammer Thüringen) außer Kraft.

Die von der Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 13. Juni 2007 beschlossene Satzung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 2. Juli 2007 nach § 15 Abs. 2 ThürHeilBG genehmigt.

Präsident der Landestierärztekammer Thüringen